

Zurückkehr aus der Stadt oder Lande zu bescheinigen, wo sie solchen verkauft, und davon den Impost bezahlt, widrigens als zu gewärtigen, daß sie mit ihren Pferden und Karren angehalten, und nach vorgegangenem Bericht an Unsere Regierung mit der Strafe wider sie verfahren werde; Allermäßen dann die Scheine, so bei den Zollstücken, oder in den Städten bei dem Pförtner abgegeben werden, an Unsere Kammer monatlich eingefande werden sollen; So befehlen Wir Unsern Drostern und Beauftragten auf dem platten Lande, so dann Bürgermeister, Richtern und Räthen in denen Städten, bei Vermeidung Unserer Ungnade und willkürlicher Strafe, darauf pflichtmäßig zu achten, und dahin zu sehen, daß sothauer Unserer Verordnung allenthalben gelebet werde. Wornach sich männlich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 April 1730.

Num. CXXXIX.

\*

Verordnung wegen Holz-Diebereien, von 1730.

Num. CXXXIX.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Binnien und Almeyden, Eh-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch männlich zu wissen, wasmaßen bei jüngst vorgenewesenem Landtage Unsere köbliche Stände von Ritterschaft und Städten, in specie Unsere Stadt Lemgo sich über die in ihren Gehölzen, nemlich in der sogenannten Lehigosschen Mark, Bredelbrüche und Heidkämpen überhand nehmende Holzdieberei und Holzverwüstungen, nicht weniger sehr beschwert, als man fast täglich erfahren mus, gestalt vergleichet auch sonst hin und wieder im Lande von Frevelmuth und diebischen Leuten ausgeliefert werden, die da keinen Scheit tragen, nicht nur die junge Heister bei der Eisse weg, sondern auch große Eichen und Buchen, wo nicht niedergezuhaulen, und de facto weggeführt, dennoch wenigstens vergestalt zu steheln, und von Leisten zu entblößen, daß sie in Ansehung der Most keinen Nutzen schaffeu können, ja gar die angestanze Potten hochstüger Wesen und sohne daß sie davon profitieren, wieder aus der Erden zu reissen, abzuhaulen, oder sonst zu beschädigen, daß sie ver gehen und verborren müssen. Wann nun bemeldete Unsere Landstände gebethen, Wir gerufen möchten, sothauer frevelmuthigen und dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Unternehmungen um so viel mehr Landbesitzlich zu streiten, als es der aller Orten, schwachsender Holzmangel unumgänglich erforderet; so wollen Wir nicht allein die

Die von Unsern Gräfl. Vorfahren an der Regierung wider die Holzbleberie und Holzverwüstungen ergangene Edicte und Verordnungen hiedurch innovaret haben, sondern ordnen und wollen auch: daß 1) derjenige, welcher in eines andern Gehölze, ohne Anweisung oder Erlaubnis einiges Holz fällt, stüfelt, oder abseiten bringet, oder auch die jungen Potten, unter was für Prätext es auch seyn mag, beschädiget, einem ehrlosen Diebe nicht weniger gleich geachtet, und nach Besinden und Beschaffenheit des Excessus, mit dem Pfahl, Landesverweisung und Staupenschlägen, ohne jenes Nachsehen öffentlich bestrafet, als 2) den von ihm verursachten Holzschaden nebst dem Pfandgelde, falls er auf der That betreten wird, nicht nur zu zahlen, sondern auch, wann schon vorhin an selbigem Orte Schade geschehen, dessen Thäter noch nicht ausgefündigt, eben deshalb, daß er die letzte That verrichtet, auch vor den Thäter des ersten gehalten, und darauf sowol in Ansehung der Strafe, als Erziehung des Schadens mit reflectiret werden, sobain 3) zu mehrer Entdeck-Aussündig- und Ueberzeugung der Excessisten, Unsern Förstern, und einem jeden, welchem Schade geschehen, oder Holz entwendt, an Ort und Enden, wo er es vermuthet hingekommen zu seyn, mit Zugiehung des Bauerrichters jedes Orts Haussuchung zu thun frei stehen, und Unser Fiscal, wann etwa die Sache auf den Leugnungsfal zu der Thäter Ueberzeugung mehrere Ausführung erfordert, zu assitiren schuldig seyn, mithin 4) derjenige, so einen vergleichlichen Holzdieb oder Verwüster anzeigenet, daß er zur Strafe gezogen werden kan, jedesmal eine ziemliche Belohnung, und daneben zu gewärtigen haben sol, daß auf Begehren sein Name verschwiegen werde. Weilen auch die Ziegen dem Aufwachs des jungen Holzes, und denen Hecken sehr schädlich fallen und demnach zwar schon hießmalen per Edicta poenalia befohlen, solche aus den Eichholzern und von den Hecken zu lassen, gleichwohl von Zeit zu Zeit wieder einschleichen, und nunmehr sich fast aller Orten wieder häufen; So ergehet Unsere Landesherrliche Verordnung dahin, daß niemand es

füge

wige Ziegen in Unser oder Unser Unterthanen Gehölzer zu bringen; und an den Hecken gehen zu lassen, befugt, sondern wer vergleichen bendthiget, gehalten seyn sol, solche bei ein oder andern in seine Privatvorweiden einzumieten, und zwar bei Confiscation der Ziegen, und einen gfl. Strafe, so oft dawider gefrevelt wird. Wir befehlen demnach Unsern Drostern und Beamten, wie auch Förstern auf dem plattten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, über diese Unsere Verordnung nicht weniger zu halten, und die Contraventienten und Excessisten gehörigen Orts anzugezen, als möglichlich sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Zusiegels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 20 Decembris 1730.